

# **Hygienekonzept des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen**

Auf Grundlage der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sowie der „Bundesnotbremse“ wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR festgelegt:

## **1. Einhaltung des Abstandsgebotes**

Grundsätzlich ist beim Aufenthalt auf den Mainzer Friedhöfen anlässlich von Trauerfeiern und Beisetzungen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen als denen des eigenen Hausstandes einzuhalten.

An Zusammenkünften anlässlich Bestattungen dürfen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes (Bundesnotbremse) maximal 30 Personen teilnehmen.

Unbeschadet dessen, sind die Personenbegrenzungen für die Trauerhallen gemäß Punkt 4. dieses Hygienekonzeptes zu beachten.

Im Bereich vor den Trauerhallen wird der Mindestabstand mittels Abstandsmarkierungen gekennzeichnet.

In den Trauerhallen wird das Abstandsgebot sowie die Personenbegrenzung durch eine reduzierte Anzahl an Sitzplätzen und das Aufstellen der Stühle im entsprechenden Abstand gewährleistet.

Beim Betreten und Verlassen der Trauerhallen ist in besonderem Maße darauf zu achten Personenansammlungen zu vermeiden.

## **2. Organisation der Durchführung**

Beisetzungen ohne vorherige Trauerfeiern werden grundsätzlich vom Vorplatz der Trauerhalle aus beschritten.

An den Trauerhallen wird auf das Hygienekonzept, insbesondere auf die persönlichen Hygienemaßnahmen durch Aushang hingewiesen.

Im Anschluss an jede Trauerfeier werden die Trauerhallen für mindestens 30 Minuten gelüftet.

Die Urne bzw. der Sarg, wird unmittelbar beigesetzt. Das Personal des Wirtschaftsbetriebs entfernt sich direkt von der Grabstätte. Im Anschluss besteht für Geistliche und/oder Trauerredner die Möglichkeit einen Segen bzw. eine Trauerrede zu sprechen.

Angehörigen oder engen Freunden des Verstorbenen wird das Tragen der Urne zum Grabe gestattet, wenn dies gewünscht wird. Der Träger der Urne hat sich unmittelbar zuvor die Hände zu desinfizieren.

Schaufeln für den Erdwurf am Grab werden nicht zur Verfügung gestellt.

Gemeinsamer Gesang sowie das Spielen von Instrumenten mit erhöhtem Aerosolausstoß ist untersagt.

### **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist die Teilnahme an der Trauerfeier und der Beisetzung nicht gestattet.

Alle Personen müssen sich beim Betreten der Trauerhalle die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel werden vor den Trauerhallen zur Verfügung gestellt.

Auf die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen wird durch Beschilderung hingewiesen.

**Es gilt die Maskenpflicht gemäß der CoBeLVO, wobei das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske) erforderlich ist. Die Maskenpflicht gilt ununterbrochen vom Betreten bis zum Verlassen des Friedhofes.**

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Zur Wahrung der Maßgaben der CoBeLVO, werden folgende maximalen Personenzahlen für die Mainzer Trauerhallen und sowie den Außenbereichen der Friedhöfe festgelegt:

Friedhof	In der Trauerhalle	Im Außenbereich	Gesamt
Bezirksfriedhof West	15	15	30
Bretzenheim	6	24	30
Drais	5	25	30
Ebersheim	11	19	30
Finthen	13	17	30
Hechtsheim	10	20	30
Weisenau	11	19	30
Laubenheim	8	22	30
Mombach	30	0	30
Hauptfriedhof	20	10	30
Hauptfriedhof (altes Krematorium)	9	21	30
Gonsenheim	15	15	30
Marienborn	5	25	30

Abschiednahmen und Trauerfeiern in den Räumlichkeiten des Krematoriums sind für den „Raum der Stille“ mit zwei gleichzeitig anwesenden Personen und im „Raum der Begegnung“ mit sechs gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

#### 5. Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebs sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 26.04.2021 gültig.



Sebastian Trüb  
-Abteilungsleitung Friedhofs- und Bestattungswesen-